EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.12.2021
COM(2021) 970 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen (2008/105/EG, geändert durch die Richtlinie 2013/39/EU) und der Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG)

Umsetzung der geplanten Maßnahmenprogramme
Neue prioritäre Stoffe
Hochwasserrisikobewertungen und Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko

{SWD(2021) 970 final} - {SWD(2021) 971 final}

1. Einleitung

Mit der Annahme des europäischen Grünen Deals[1] hat die EU entscheidende Schritte unternommen, um die gleichzeitigen, miteinander in Verbindung stehenden Krisen des Klimawandels, der Gesundheitsrisiken, des Verlusts an biologischer Vielfalt und der Verschmutzung in allen Umweltbereichen zu bewältigen. Die nachhaltige Steuerung der Wasserqualität und -menge spielt bei der Reaktion auf diese Krise eine zentrale Rolle, wobei auf den bestehenden Rechtsrahmen und die ehrgeizige Umsetzung des europäischen Grünen Deals und seine anschließenden Initiativen zurückgegriffen wird. Die jetzt verfügbaren Finanzmittel für die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten ist eine zusätzliche Stütze, die ihnen dabei hilft, die derzeitigen Belastungen der Süßwasserqualität und -menge abzubauen, wodurch auch der Übergang zu einer sauberen, zirkulären und kohlenstofffreien europäischen Wirtschaft unter Einhaltung des Grundsatzes, keinen Schaden zu verursachen, gefördert wird.

Im Jahr 2021 bekam Europa erneut die Auswirkungen extremer wasserbezogener Vorfälle zu spüren, die durch die Folgen des Klimawandels verschärft wurden: dramatische Flutkatastrophen an Rhein und Maas und beispiellose Hitzewellen und Waldbrände, die den tragischen Verlust von Menschenleben und viele Milliarden Euro Schaden verursachten. Obwohl sie nur teilweise mit einer ordnungsgemäßen Wasserpolitik in Verbindung stehen, haben diese Ereignisse gezeigt, wie wichtig es ist, die Süßwasserbewirtschaftung langfristig und auch grenzüberschreitend zu verbessern.

Die Wasserrahmenrichtlinie[2] (WRRL) liefert das Hauptrahmenwerk und die allgemeinen Ziele für die Wasserpolitik in Europa und für das Erreichen eines guten Zustands aller Oberflächengewässer und des Grundwassers. Die Richtlinie über Umweltqualitätsnormen[3] (RUQN) und die Grundwasserrichtlinie[4] (GWR) ergänzen die WRRL in Bezug auf Oberflächengewässer- bzw. Grundwasserstandards. Bei der Eignungsprüfung 2019 der EU-Rechtsvorschriften für Wasser[5], die diese drei Richtlinien sowie die Hochwasserrichtlinie[6] umfasste, wurde als Schlussfolgerung festgehalten, dass der geltende Rechtsrahmen im Wesentlichen zweckdienlich ist, wobei etwas Raum für Verbesserungen besteht. Es erging die Schlussfolgerung, dass das Erreichen der Ziele der WRRL und der Hochwasserrichtlinie ausreichende finanzielle Mittel, eine schnellere Umsetzung und eine bessere Integration der Ziele in die sektorspezifischen Rechtsvorschriften erfordern wird. Im Rahmen der laufenden Folgenabschätzung für die Listen der Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässern

[1] https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de
[2] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).
[3] Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84), geändert durch die Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 (ABl. L 226 vom 24.8.2013, S. 1).
[4] RICHTLINIE 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).
[5] https://ec.europa.eu/environment/water/fitness_check_of_the_eu_water_legislation/index_en.htm
[6] Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).

werden einige Schwachstellen der Rechtsvorschriften und mögliche Maßnahmen zu Chemikalien geprüft.[7]

Mit diesem Bericht sollen zusätzliche Erkenntnisse dargelegt werden und er dient als weiterer Kontrollpunkt für die Fortschritte bei der allgemeinen Umsetzung der Rechtsvorschriften, er dient als Sprungbrett für die Bewertung der nächsten Generation (2022–2027) von Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete und von Hochwasserrisikomanagementplänen.

Er enthält die Bewertung der jüngsten verbindlichen wasserbezogenen Berichterstattung der Mitgliedstaaten durch die Kommission:

- Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmenprogramme im Rahmen der WRRL, zweiter Zyklus (2016–2021);
- die Überwachung der prioritären Stoffe in Oberflächengewässern, die im Jahr 2013 im Rahmen der RUQN der Liste hinzugefügt wurden;
- die Überprüfung und Aktualisierung der vorläufigen Hochwasserrisikobewertungen aus dem ersten Zyklus der Hochwasserrichtlinie (2016–2021).

2. Berichterstattung

Die zweiten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete im Rahmen der WRRL (fällig bis Dezember 2015) wurden von der Kommission im Jahr 2019 bewertet[8]. Zwischenberichte über die Umsetzung der Maßnahmenprogramme waren im Dezember 2018 fällig. Die Kommission muss das Parlament und den Rat gemäß Artikel 18 der WRRL innerhalb von drei Jahren nach ihrem Bewertungsbericht über die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete über die Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmenprogramme unterrichten. Alle Mitgliedstaaten haben Berichte über die zwischenzeitliche Umsetzung ihrer Maßnahmenpläne eingereicht.

In Bezug auf die RUQN werden im vorliegenden Bericht die im Jahr 2013 vereinbarten Fortschritte bei der Umsetzung der Anforderungen in Verbindung mit den 12 neuen Stoffen bewertet, die der Liste prioritärer Stoffe in Oberflächengewässern hinzugefügt wurden. Im Speziellen sieht die Richtlinie 2008/105/EG, geändert durch die Richtlinie 2013/39/EU, in Artikel 3 Absatz 1a Ziffer ii vor, dass die Mitgliedstaaten ein zusätzliches Überwachungsprogramm und ein vorläufiges Maßnahmenprogramm für die neu aufgelisteten Stoffe erstellen und diese an die Kommission übermitteln müssen. Alle Mitgliedstaaten haben Berichte über die neuen prioritären Stoffe vorgelegt.

In Bezug auf den zweiten Berichtszyklus der Hochwasserrichtlinie mussten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 schließlich bis 22. Dezember 2018 den ersten Zyklus der vorläufigen Bewertungen des Hochwasserrisikos überprüft und aktualisiert haben. Die

[7] https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12662-Integrierte-Wasserbewirtschaftung-uberarbeitete-Listen-von-Schadstoffen-in-Oberflachengewassern-und-im-Grundwasser_de

[8] https://ec.europa.eu/environment/water/water-framework/impl_reports.htm

Berichterstattung an die Kommission musste bis 22. März 2019 erfolgen. Nahezu alle Mitgliedstaaten haben Berichte über die Aktualisierungen ihrer ersten vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos vorgelegt[9].

3. Die zweiten Maßnahmenprogramme – Zwischenbewertung

Gemäß Artikel 11 der WRRL müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmenprogramme für jede Flussgebietseinheit ausarbeiten und ihre Inhalte spezifizieren, die je nach Bedarf aus grundlegenden Maßnahmen (Artikel 11 Absatz 3) und ergänzenden Maßnahmen (Artikel 11 Absatz 4) sowie Zusatzmaßnahmen (Artikel 11 Absatz 5) bestehen.

Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, über die Fortschritte bei der Umsetzung der von ihnen festgelegten „wichtigsten Arten von Maßnahmen" („key types of measures", KTM) Bericht zu erstatten. Bei den wichtigsten Arten von Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Belastungen zu reduzieren, beispielsweise durch das Entfernen von Hindernissen aus Flüssen, die Modernisierung von Abwasserbehandlungsanlagen, die schrittweise Abschaffung prioritärer Stoffe usw.[10]

Diese Bewertung der Maßnahmenprogramme trägt der in der Datenbank WISE beschriebenen Situation Rechnung. Soweit möglich wurde für die grundlegenden Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der WRRL und für die ergänzenden Maßnahmen und Zusatzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 5 der WRRL eine separate Analyse durchgeführt.

Ein direkter Vergleich der Daten aus den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete und den Maßnahmenprogrammen von 2018 ist aufgrund der methodischen Probleme wie Änderungen bei den Messwerten, verschiedenen Jahren als Ausgangspunkte und Änderungen bei den Obergrenzen für Gewässer häufig nicht möglich. Die für 2016 und 2018 bereitgestellten und für 2021 prognostizierten Informationen liefern jedoch trotzdem quantitative Daten zu den bei der Umsetzung der Maßnahmenprogramme erzielten Fortschritten. Die Daten finden soweit möglich in diesem Dokument und den beigefügten Arbeitsdokumenten der Dienststellen der Kommission Berücksichtigung.

Gesamtsituation

Zur Halbzeit des Zyklus 2016–2021 war die Umsetzung der Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten auf den Weg gebracht, wobei es in einigen Fällen Verzögerungen gab. Im Vergleich zu den Maßnahmenprogrammen 2015 legten alle Mitgliedstaaten die wichtigsten Arten von Maßnahmen fest, mehrere Mitgliedstaaten[11] schlossen ihre Berichterstattung ab und decken jetzt alle Flussgebietseinheiten ab. Die meisten Mitgliedstaaten haben bei der Ermittlung der Lücke zu einem guten Zustand für jede signifikante Belastung und des

[9] Mehrere Mitgliedstaaten haben ihre Berichte nicht fristgerecht eingereicht. Die Kommission hat aufgrund der verspäteten Berichterstattung Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Bis heute sind nur noch zwei Vertragsverletzungsverfahren anhängig.
[10] Liste der wichtigsten Arten von Maßnahmen in WFD Reporting Guidance 2022 (Leitlinien zur WRRL-Berichterstattung 2022), Seite 387.
[11] Dänemark, Griechenland, Kroatien und Slowenien.

Ausmaßes der Umsetzung von Maßnahmen, das zum Erreichen eines guten Zustands erforderlich ist, einige Fortschritte erzielt. Für diese Mitgliedstaaten (18), die Daten vorgelegt haben, die eine eingehendere Analyse und einen besseren Vergleich ermöglichen, kann festgehalten werden, dass in drei[12] von ihnen 70 % bis 100 % der Ziele für die Flussgebietseinheiten erreicht wurden, während in weiteren vier Mitgliedstaaten[13] 30 % bis 80 % der Indikatoren auf Fortschritte in Richtung des Ziels hindeuten, die Lücke zu schließen. In einem weiteren Mitgliedstaat[14] wurden die Ziele in 16 von 25 Flussgebietseinheiten erreicht. Dies ist eine ermutigende Verbesserung, die eine bessere Identifizierung und Priorisierung der Maßnahmen ermöglichen wird.

In den Mitgliedstaaten, die zusätzlich zu den signifikanten Belastungen weitere Belastungen ermittelt haben, sind Maßnahmen zu deren Bewältigung vorhanden, die Lücke zu einem guten Zustand wurde im Allgemeinen identifiziert und es wurden Indikatoren zur Identifizierung des Ausmaßes der Umsetzung festgelegt, das zum Erreichen eines guten Zustands erforderlich ist.

[12] Estland, Lettland, Malta.
[13] Frankreich, Österreich, Portugal und die Tschechische Republik.
[14] Spanien.

Mit-glied-staat	Fluss-gebiets-einheiten	Alle Maßnahmen abgeschlossen	Alle geplanten Maßnahmen abgeschlossen	Einige Maßnahmen abgeschlossen	Einige geplante Maßnahmen abgeschlossen	Keine Maßnahmen abgeschlossen
AT	3			3		
BE	8	1		5	1	1
BG	4			1	3	
CY	1			1		
CZ	3			3		
DE	10			10		
DK	4				4	
EE	3			3		
EL	14			14		
ES	25			25		
FI	8		8			
FR	14			7	7	
HR	2			2		
HU	1		1			
IE	3			3		
IT	8		1	3	4	
LT	4				4	
LU	2			2		
LV	4				4	
MT	1			1		
NL	4			4		
PL	10				10	
PT	10			9	1	
RO	1			1		
SE	5				5	
SI	2			2		
SK	2			2		

Tabelle 1: Zustand und Fortschritte seit den zweiten Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete für Flussgebietseinheiten.

Die Mitgliedstaaten haben auch Hindernisse gemeldet, auf die sie bei der Umsetzung ihrer Maßnahmenprogramme gestoßen sind. Wie nachfolgend in Tabelle 2 zu sehen, sind der Mangel an finanziellen Mitteln, Verzögerungen und Governance die größten Hindernisse.

		Hindernisse							
Mitgliedstaat	Flussgebietseinheiten	Governance	Verspätungen	Mangel an finanziellen Mitteln	Mangel an Mechanismen	Mangel an Maßnahmen	Nicht kostenwirksam	Extreme Ereignisse	Sonstiges
AT	3								
BE	8		3	3	2				2
BG	4		4		1	1			
CY	1								
CZ	3	3	3	3	3		3	3	
DE	10		10	4	10	9	7	4	10
DK	4		4						4
EE	3		3	3	3				
EL	14		14						
ES	25	25	25	25	25				
FI	8			8	8				
FR	14	14	14	14	14				14
HR	2		2	2	2				
HU	1	1	1	1	1	1		1	1
IE	3	3		3			3		3
IT	8	5	5	8	7	1	2	6	
LT	4								
LU	2							1	2
LV	4			4				4	
MT	1		1						
NL	4		4	4			4		4
PL	10	3	3	3	3	4	4	2	5
PT	10		8	9			8	8	
RO	1		1	1	1		1		1
SE	5				5				
SI	2			2					
SK	2		2	2			2		2

Tabelle 2: Hindernisse bei der Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach Flussgebietseinheiten.

In Tabelle 3 sind die erwarteten Entwicklungen zum Erreichen der Ziele für verschiedene Belastungen und die relevanten wichtigsten Arten von Maßnahmen zusammengefasst, wie sie vom jeweiligen Mitgliedstaat zur Halbzeit für die zweite Hälfte des Zyklus (2018–2021) prognostiziert wurden. Ein Aufwärtstrend deutet darauf hin, dass die Ziele der Rechtsvorschriften in weitere Ferne rücken, ein Abwärtstrend weist darauf hin, dass die Lücke zum Ziel kleiner wird.

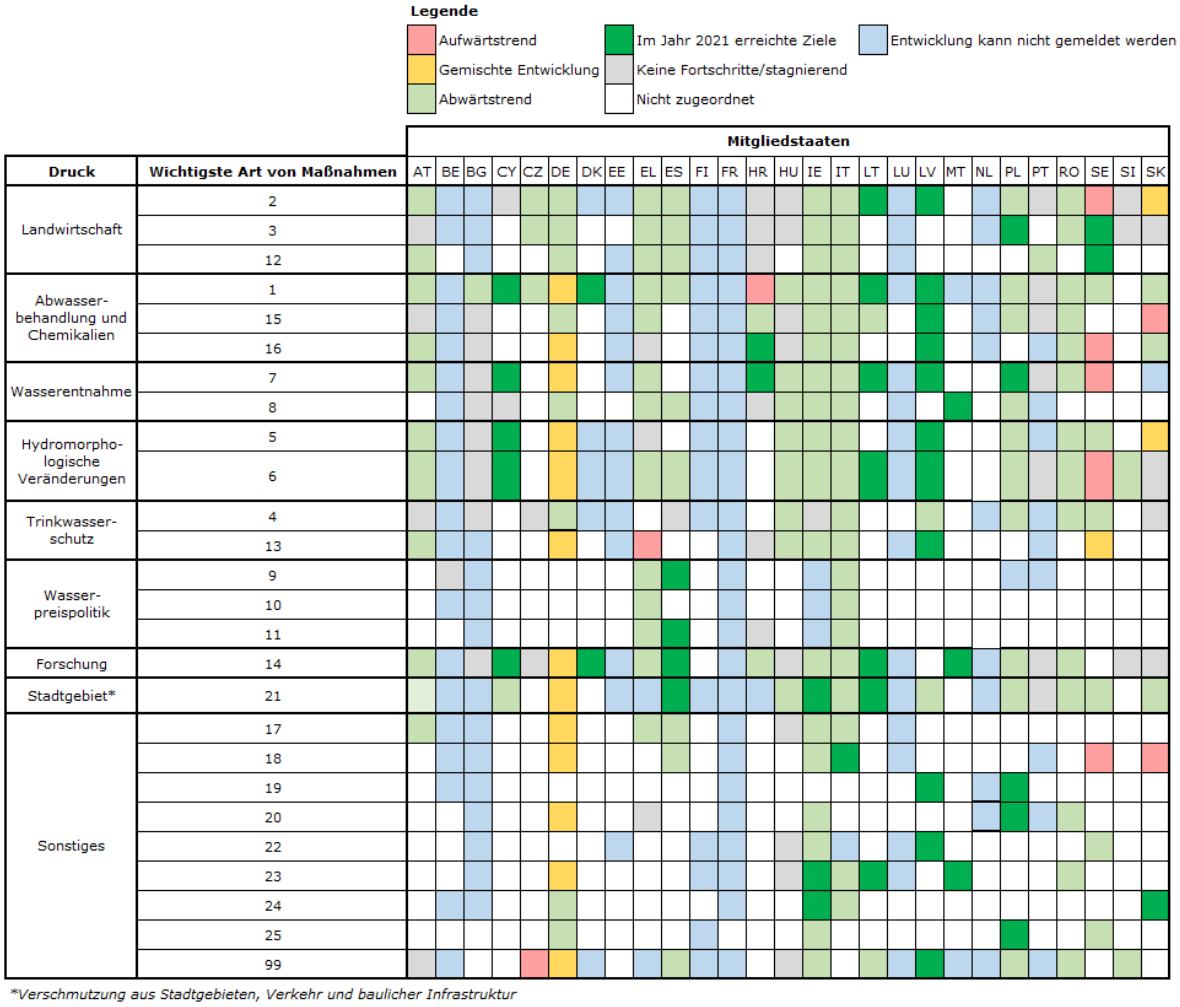


Tabelle 3: Gemeldete erwartete Fortschritte bei den wichtigsten Arten von Maßnahmen 2018–2021.

3.1 Bekämpfung der Umweltverschmutzung

Mit dem europäischen Grünen Deal ist die Bekämpfung der Umweltverschmutzung in den Mittelpunkt gerückt. Das Null-Schadstoff-Ziel wurde in einen umfassenden Null-Schadstoff-Aktionsplan[15] und in die Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit[16] übertragen. Die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“[17], bei der der Schwerpunkt unter anderem auf der Reduzierung von Nährstoffeinbußen und Pestiziden und der Ausweitung der ökologischen Landwirtschaft liegt, und die Arzneimittelstrategie[18], mit der unter anderem das Vorhandensein von Antibiotika in der Umwelt reduziert werden soll, werden es ebenfalls ermöglichen, die Wasserverschmutzung schneller zu reduzieren.

Verschmutzung aus der Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist Berichten zufolge einer der Hauptverantwortlichen dafür, dass bei den Gewässern in der EU kein guter Zustand erreicht wird. Sie kann bei Oberflächengewässern und Grundwasser zu einer diffusen Verschmutzung durch Nitrate und Pestizide führen[19]. Neben der diffusen Verschmutzung ist auch die Wasserentnahme durch die Landwirtschaft eine wesentliche Belastung, durch die das Fehlen einer ausreichenden Menge an Grundwasserkörpern verursacht wird.

Die Mitgliedstaaten arbeiten vor allem an Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffbelastung durch die Landwirtschaft (KTM 2), zur Reduzierung der Pestizidbelastung durch die Landwirtschaft (KTM 3) und zur Umsetzung der landwirtschaftlichen Beratungsdienstleistungen (KTM 12). Die Berichterstattung zeigt auch, dass alle Mitgliedstaaten über allgemeine Regeln zu Ableitungen aus der Landwirtschaft verfügen.

Zehn Mitgliedstaaten wenden diese Regeln in ihrem gesamten Hoheitsgebiet an, während die anderen je nach Flussgebietseinheit oder in zwei Fällen nur in für Nitrat anfälligen Zonen unterschiedliche Regeln zur Anwendung bringen. Im Rahmen der von den Mitgliedstaaten eingereichten Berichte ist das Bild für KTM 2 eher positiv, wobei sich die Lücken bei den Indikatoren schließen, was bedeutet, dass die Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands und zum Schließen der Lücke zu einem guten Zustand greifen; darauf folgt keine erkennbare Entwicklung, was bedeutet, dass die Belastungen nicht wirksam sind, um den Wasserzustand zu verbessern, und in diesen Fällen mehr Anstrengungen erforderlich sind. Für KTM 3 und KTM 12 ist das Bild gemischt, da in vielen Mitgliedstaaten keine Berichterstattung oder Zuordnung dieser KTM erfolgt. Sofern eine Zuordnung besteht, zeigt sich, dass sich die Mehrheit der Lücken bei den Indikatoren schließt, aber von einer beträchtlichen Anzahl von Mitgliedstaaten keine erkennbare Entwicklung gemeldet wird, was bedeutet, dass die Belastungen im Rahmen dieser KTM nicht wirksam sind, um den Wasserzustand zu verbessern, und in diesen Fällen mehr Anstrengungen erforderlich sind.

[15] https://ec.europa.eu/environment/strategy/zero-pollution-action-plan_en
[16] https://ec.europa.eu/environment/strategy/chemicals-strategy_en
[17] EUR-Lex – 52020DC0381 – DE – EUR-Lex (europa.eu)
[18] https://ec.europa.eu/health/human-use/strategy_de
[19] Wasserbewertung der EUA 2018 – Europäische Umweltagentur (europa.eu)

Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit ihren Maßnahmenprogrammen umfassen Maßnahmen aus der Nitratrichtlinie[20], in deren jüngstem Umsetzungsbericht[21] verstärkte Maßnahmen in belasteten Gebieten empfohlen werden, und Maßnahmen aus den strategischen Plänen der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die der Kommission bis spätestens 1. Januar 2022 vorzulegen sind. In einem aktuellen Bericht des Europäischen Rechnungshofs wurde analysiert, in welchem Ausmaß die GAP und die Wasserpolitik der EU die nachhaltige Nutzung von Wasser in der Landwirtschaft fördern[22]. Nach Ansicht der Kommission trägt die GAP über verschiedene Instrumente und Maßnahmen zu diesem Ziel bei. Die neue GAP bietet eine wichtige Gelegenheit, sich stärker einzusetzen und über die neuen Öko-Regelungen in der ersten Säule und das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums aus der zweiten Säule zusätzliche Maßnahmen zugunsten einer nachhaltigen Wasserwirtschaft in der Landwirtschaft zu finanzieren. Bei der neuen GAP stehen neun spezifische Ziele im Mittelpunkt, die in Artikel 6 des Vorschlags der Kommission[23] definiert sind und von denen drei für die Umwelt förderlich sind[24]. Wenn die Mitgliedstaaten ihre Pläne ausarbeiten, müssen diese zu den spezifischen Zielen beitragen. Es gibt auch eine Anforderung, zu den Zielen des Grünen Deals beizutragen, darunter das Ziel aus der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, das vorsieht, die Nährstoffverluste sowie den allgemeinen Einsatz von chemischen Pestiziden und die damit einhergehenden Risiken um jeweils 50 % zu reduzieren, was unter anderem in den GAP-Empfehlungen[25] beschrieben ist, die den Mitgliedstaaten übermittelt wurden.

Verschmutzung aus privaten Haushalten und der Industrie

Die Berichterstattung zeigt eine positive Entwicklung, insbesondere bei den Maßnahmen in Verbindung mit dem Bau oder der Aufrüstung von Abwasserbehandlungsanlagen (KTM 1)[26], der schrittweisen Abschaffung prioritärer oder prioritärer gefährlicher Stoffe (KTM 15) sowie

[20] Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

[21] EUR-Lex – 52021DC1000 – DE – EUR-Lex (europa.eu)

[22] Sonderbericht Nr. 20/2021: Nachhaltige Wassernutzung in der Landwirtschaft: GAP-Mittel fördern eher eine stärkere als eine effizientere Wassernutzung, September 2021.
https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=59355
Die Kommission ist der Auffassung, dass die GAP über verschiedene Mechanismen zu den Zielen der WRRL beigetragen hat; dazu zählen insbesondere die Cross-Compliance, Zahlungen für landwirtschaftliche Praktiken, die dem Klima, der Umwelt und der Ökologisierung zuträglich sind, Zahlungen an Begünstigte zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten infolge der Umsetzung der WRRL sowie Unterstützung und Investitionen für die ländliche Entwicklung.

[23] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne), COM/2018/392 final.

[24] **Ziel 4:** Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, unter anderem durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Ausweitung der CO_2-Bindung, sowie Förderung nachhaltiger Energie; **Ziel 5:** Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien; **Ziel 6:** Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.

[25] GAP-Strategieplan |Europäische Kommission (europa.eu)

[26] 18 Mitgliedstaaten melden, dass sie bei der Schließung ihrer Lücken gute Fortschritte erzielen.

der Aufrüstung oder Verbesserung von Industrieabwasserbehandlungsanlagen (KTM 16). Nahezu alle Mitgliedstaaten verfügen über ein Genehmigungs- und/oder Zulassungssystem zur Kontrolle von Punktquellen der Abwasserableitung, das sowohl für Grundwasser als auch für Oberflächengewässer gilt. Mindestens die Hälfte der Mitgliedstaaten erlaubt jedoch noch immer eine Ableitung in geringerem Umfang, obwohl in einigen Fällen eine Registrierung für solche Ableitungen erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten ergreifen nahezu ohne Ausnahme Maßnahmen, damit die Verschmutzung nicht in die Oberflächengewässer gelangt.

Mit der geplanten Überarbeitung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser[27] (Vorschlag der Kommission folgt im Jahr 2022) sollen die Schadstoffe in den europäischen Oberflächengewässern und im Grundwasser reduziert werden, indem die Menge an Abwasser, das den Vorgaben der Richtlinie entspricht, erhöht und indem sichergestellt wird, dass mehr Abwasser mithilfe fortschrittlicher Technologie behandelt wird. Durch den neuen risikobasierten Ansatz der überarbeiteten Trinkwasserrichtlinie[28] wird die Interaktion zwischen den Wasserversorgern und den Verantwortlichen für die Umsetzung der WRRL gefördert.

Ebenso sollte mit der geplanten Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie[29] (Vorschlag der Kommission folgt im Jahr 2022) die Einhaltung der Wasserqualitätsstandards in Fällen der direkten und indirekten Ableitung verbessert und hervorgehoben werden, dass ein Umweltmanagementsystem erforderlich ist, um die Wiederverwendung von Wasser und die Ressourceneffizienz anzugehen.

Neue prioritäre Stoffe

In Bezug auf Maßnahmen zu den neuen Stoffen im Rahmen der RUQN 2013 und ihre Überwachung wurde eine separate Bewertung des gegenwärtigen Zustands durchgeführt. Die RUQN 2013 sieht vor, dass alle Mitgliedstaaten 12 weitere Stoffe[30] überwachen.

Die meisten Mitgliedstaaten überwachen bereits die 12 Stoffe, die im Jahr 2013 hinzugefügt wurden. Vier Mitgliedstaaten[31] meldeten den chemischen Zustand aller überwachten Stoffe und definierten wichtige Arten von Maßnahmen für alle Stoffe, bei denen die Vorgaben nicht eingehalten wurden. Weitere 11 Mitgliedstaaten deckten die meisten zu überwachenden Stoffe ab und definierten wichtige Arten von Maßnahmen für alle Stoffe, bei denen die Vorgaben nicht eingehalten wurden. Hinsichtlich der anderen Mitgliedstaaten waren die Angaben unvollständig, da Flussgebietseinheiten und/oder Stoffe fehlten. In einigen Fällen wurden

[27] Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).
[28] Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).
[29] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).
[30] Im Jahr 2013 hinzugefügte Stoffe: Dicofol, Perfluoroktansulfonsäure und ihre Derivate, Quinoxyfen, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Aclonifen, Bifenox, Cybutryn, Cypermethrin, Dichlorvos, Hexabromcyclododecane, Heptachlor und Heptachlorepoxid, Terbutryn.
[31] Estland, Kroatien, die Slowakei und Schweden.

Stoffe über eine andere Matrix überwacht als in der RUQN beschreiben. Häufig wurden in dieser Matrix keine Angaben zu den Derivaten dieser Stoffe gemacht.

Im Jahr 2022 wird die Kommission eine Überarbeitung der Liste an Stoffen in Oberflächengewässern und Grundwasser vorschlagen. Dabei werden der Liste der Stoffe, für die die Emissionen in Gewässern reduziert oder schrittweise eingestellt werden müssen, möglicherweise weitere Pestizide, Arzneimittel und Industriechemikalien hinzugefügt.

3.2 Verbesserung der Wassereffizienz

Aufgrund des Grünen Deals ist die Wassereffizienz jetzt ein fester Bestandteil der politischen Agenda der EU. Der Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft[32] hebt die künftige Rolle der Verordnung über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung[33] hervor, mit der eine alternative Wasserversorgung zur Bewässerung als Teil der integrierten Wasserwirtschaft erleichtert wird. Mit dem Aktionsplan wurde auch angekündigt, dass die Kommission die Wassereffizienz in industriellen Prozessen erleichtern wird, beispielsweise durch Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie. Im Rahmen der EU-Strategie 2021 für die Anpassung an den Klimawandel[34] wurden der Schutz des Zugangs zu Süßwasser sowie eine höhere Effizienz beim Wasserverbrauch in allen Sektoren gefordert und es wurde angekündigt, dass die Kommission zur Reduzierung des Wasserverbrauchs beitragen wird, indem die Anforderungen an Wassereinsparungen für Produkte erhöht werden. Der Übergang zu wassersparenden Technologien und Praktiken muss mit einschlägigen wirtschaftlichen Instrumenten unterstützt werden.

Aufgrund der überarbeiteten Trinkwasserrichtlinie (Artikel 4 Absatz 3) müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die hohen Leckraten anzugehen, die derzeit Realität sind. Mit der Wassereffizienz in Gebäuden befassen sich die Initiativen „Renovierungswelle“ und „Europäisches Bauhaus“[35]. Mit der Biodiversitätsstrategie für 2030[36] werden die Behörden der Mitgliedstaaten aufgefordert, die Genehmigungen zur Wasserentnahme und Aufstauung im Hinblick auf die Umsetzung der ökologisch erforderlichen Mindestwassermengen zu überprüfen. Ziel ist es, bis spätestens 2027 einen guten Zustand oder ein gutes Potenzial aller Oberflächengewässer und einen guten Zustand des gesamten Grundwassers zu erreichen.

Die *Wassereffizienz* stellte und stellt weiterhin eine hohe Priorität für die Mitgliedstaaten dar. Über die Hälfte von ihnen hat im letzten Zyklus (2010–2015) Maßnahmen ergriffen und wird dies in Zukunft auch weiterhin tun. Eine weitere Gruppe von 10 Mitgliedstaaten ergriff im letzten Zyklus Maßnahmen, vermeldete aber keine zusätzlichen Pläne für künftige Maßnahmen.

[32] https://ec.europa.eu/environment/strategy/circular-economy-action-plan_en
[33] Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32).
[34] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0082&from=DE
[35] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1603122220757&uri=CELEX:52020DC0662; https://europa.eu/new-european-bauhaus/index_de
[36] https://ec.europa.eu/environment/strategy/biodiversity-strategy-2030_de

Die meisten Mitgliedstaaten gaben als Hauptbelastungen die Wasserentnahme und die Strömungsumleitung an. Die wichtigsten Maßnahmen, die mit der Reduzierung der Belastungen und den Auswirkungen, die sich aus der Wasserentnahme ergeben, im Zusammenhang stehen, sind Verbesserungen bei der Abflussregelung und/oder der Einrichtung minimaler ökologischer Abflüsse (KTM 7, im Abschnitt über Hydromorphologie angegeben) sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Wassereffizienz, technische Maßnahmen für die Bewässerung, die Industrie, die Energiegewinnung und die privaten Haushalte (KTM 8). Solche quantitativen Maßnahmen wurden von knapp der Hälfte der Mitgliedstaaten gemeldet. In Erwartung der neuen Verordnung über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung haben 11 Mitgliedstaaten die Wiederverwendung von Wasser als Messwert zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen.

Bei den grundlegenden Maßnahmen zur Einschränkung der *Wasserentnahme* sind erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. Die Berichterstattung der Mitgliedstaaten über die Wasserentnahme zeigt, dass nahezu alle Mitgliedstaaten über eine Zulassungsregelung oder ein Register zur Kontrolle der Wasserentnahme aus dem Grundwasser oder aus Oberflächengewässern verfügen (siehe Abbildung 1). Ebenso bestehen in den meisten Mitgliedstaaten Konzessions-, Genehmigungs- und/oder Zulassungsregelungen zur Kontrolle der Wasseraufstauung und/oder es gibt ein Register für die Wasseraufstauung. Etwa die Hälfte gab jedoch an, dass die Entnahme von Wasser in geringem Umfang von den Kontrollen ausgenommen ist.

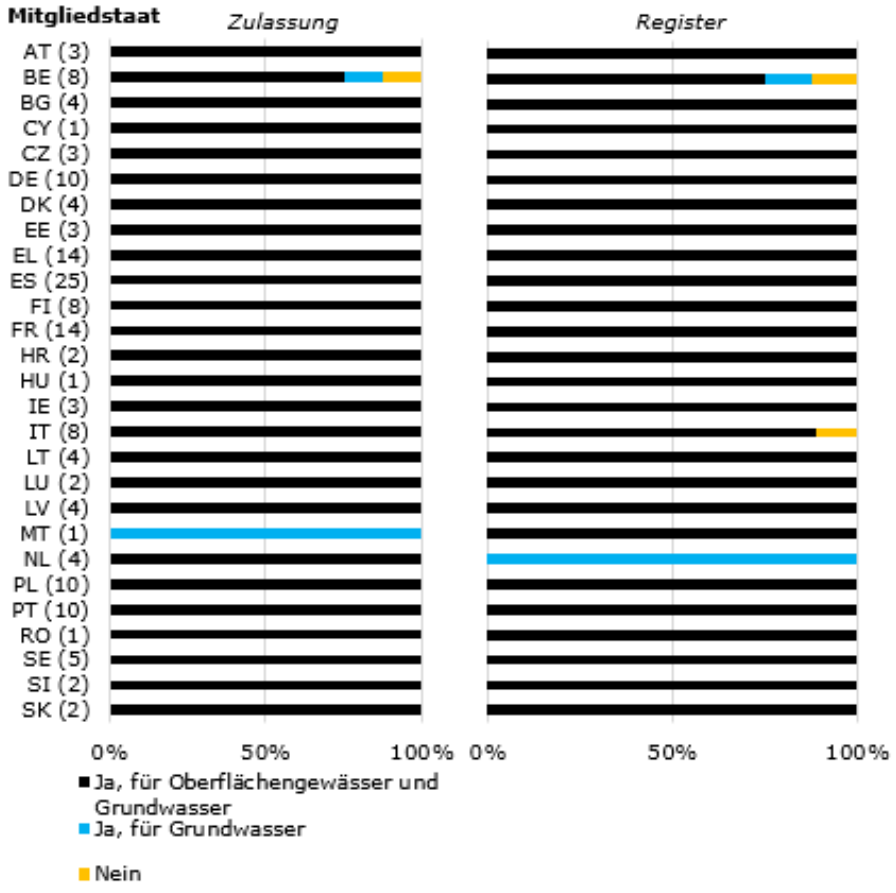


Abbildung 1: Zulassung oder Register zur Kontrolle der Wasserentnahme.

In Bezug auf die Genehmigung für die künstliche Wiederauffüllung oder Vergrößerung von Grundwasserkörpern (siehe Abbildung 2) haben die meisten Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen, solche Maßnahmen im letzten Zyklus durchgeführt oder sie im aktuellen Zyklus geplant. Dies wird es ihnen ermöglichen, besser mit der Wasserknappheit und -verschmutzung zurechtzukommen.

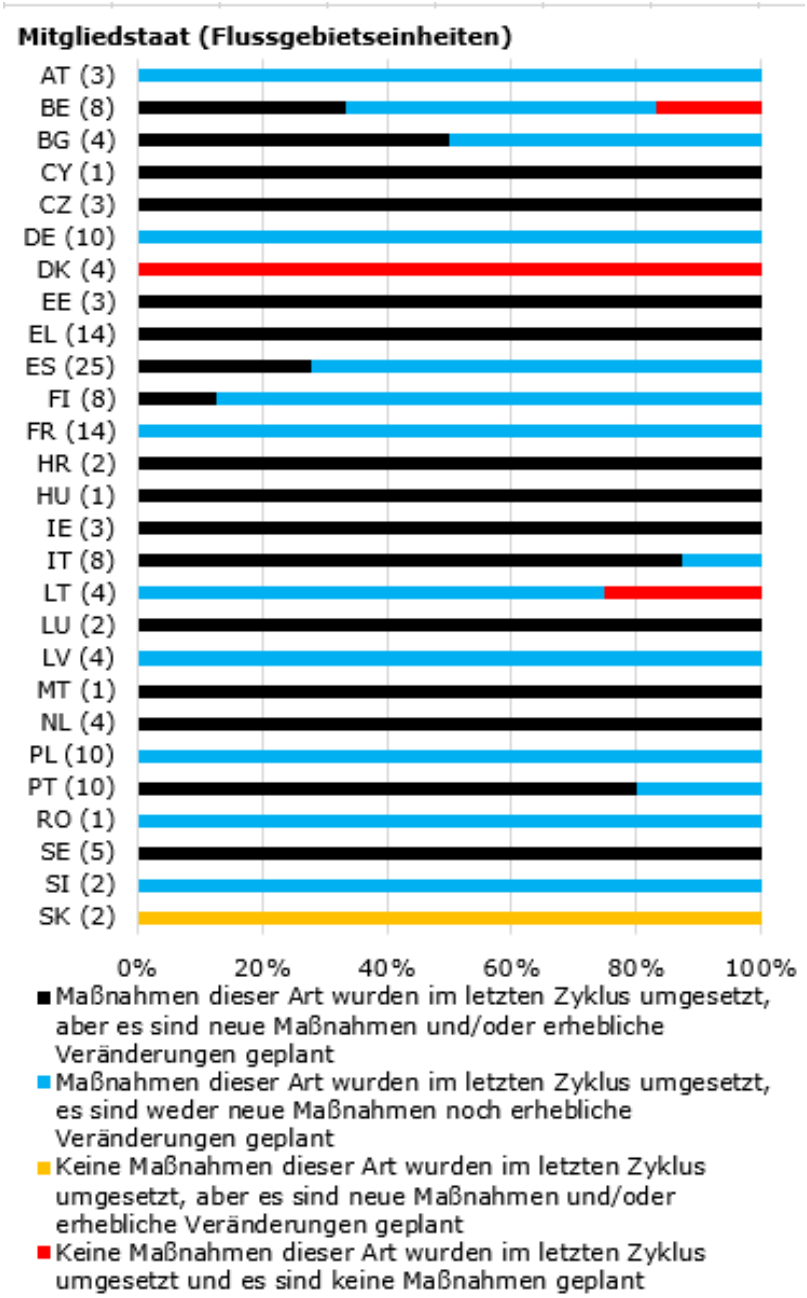


Abbildung 2: Genehmigung für die künstliche Wiederauffüllung oder Vergrößerung von Grundwasserkörpern.

3.3 Anpassung an den Klimawandel

Mit den sich verschärfenden Auswirkungen des Klimawandels wird es voraussichtlich immer schwieriger werden, sauberes Süßwasser in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen[37], sodass angemessene Maßnahmen erforderlich sind, um die Ziele der WRRL zu verwirklichen. Den Berichten über die Anpassung an den Klimawandel (KTM 24) zufolge haben nur sechs Mitgliedstaaten Meldungen über Maßnahmen für Oberflächengewässer und vier Mitgliedstaaten Meldungen über Maßnahmen für Grundwasser eingereicht. Die meisten der Mitgliedstaaten vermeldeten eine diffuse Verschmutzung, Wasserentnahme oder Strömungsumleitung, physische Veränderungen und Dämme, Barrieren und Verschlüsse als Hauptbelastungen. Weitere wichtige Arten von gemeldeten Belastungen sind Punktquellen.

3.4 Die hydromorphologischen Belastungen angehen

Hydromorphologische Veränderungen sind weiterhin die größte Art von Belastung für Wasserkörper. Durch den Grünen Deal und insbesondere die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 sowie die Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität[38] haben sich weitere Möglichkeiten ergeben, hydromorphologische Belastungen wie Dämme, Stauanlagen, veränderte Grundwasserstände usw. anzugehen. Mit dem anspruchsvollen Biodiversitätsziel von 25 000 km an freifließenden Flüssen in Europa wird die laterale und längslaufende Wiederverbindung der Flüsse zur vollständigen Integration der Ökosysteme betont.

Gemäß der WRRL (Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe i) müssen die Mitgliedstaaten *Begrenzungen der hydromorphologischen Bedingungen* der Wasserkörper sicherstellen, die in Form einer Vorschrift erfolgen können, wonach eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung erforderlich ist. Die nachfolgenden vorgelegten und vorgestellten Informationen zeigen, welche Mitgliedstaaten über Zulassungsregelungen verfügen, um die physischen Veränderungen an den Wasserkörpern zu begrenzen.

[37] https://www.eea.europa.eu/highlights/water-stress-is-a-major

[38] https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12438-Strategie-fur-nachhaltige-und-intelligente-Mobilitat_de

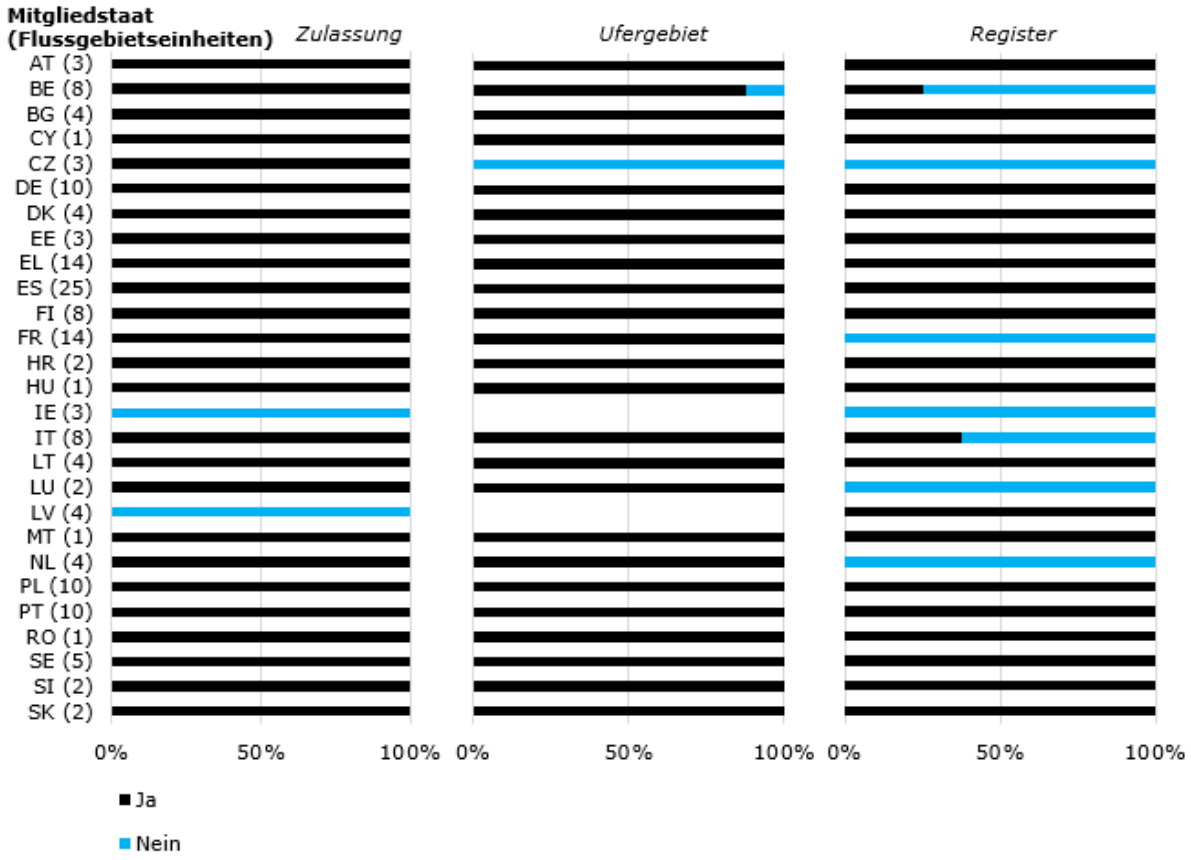


Abbildung 3: Zulassungen zur Begrenzung der physischen Veränderungen an Wasserkörpern.

Nahezu alle Mitgliedstaaten verfügen über Zulassungsregelungen zur Begrenzung der physischen Veränderungen an Wasserkörpern. Davon erstrecken sich fast alle auf Ufergebiete. Die meisten Mitgliedstaaten führen ein Register der physischen Veränderungen.

Die in diesem Zusammenhang wichtigsten Maßnahmen sind Verbesserungen des längslaufenden Durchflusses (KTM 5), andere hydromorphologische Verbesserungen über den längslaufenden Durchfluss hinaus (KTM 6), Verbesserungen der Strömungsbedingungen und der erforderlichen Mindestwassermenge (KTM 7) sowie Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt (KTM 23).

Maßnahmen zur Verbesserung des längslaufenden Durchflusses (KTM 5) wurden für Oberflächengewässer in 20 Mitgliedstaaten gemeldet. Die meisten meldeten Dämme, Hindernisse und Verschlüsse als Hauptbelastungen in Zusammenhang mit diesen Maßnahmen.

Sieben Mitgliedstaaten[39] gehen davon aus, dass beim Aufbau des längslaufenden Durchflusses aufgrund der Maßnahmen, die zwischen 2018 und 2021 umgesetzt werden

[39] Irland, Italien, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden und Ungarn.

sollen, Fortschritte erzielt werden. Darüber hinaus dürften zwei Mitgliedstaaten[40] die Ziele bis dahin erreicht haben.

Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie jenseits des längslaufenden Durchflusses (KTM 6) wurden für Oberflächengewässer in den meisten Mitgliedstaaten und für Grundwasser in vier Mitgliedstaaten angegeben. In den meisten Fällen sollen mit diesen Maßnahmen Belastungen angegangen werden, die mit physischen Veränderungen des Kanals, des Flussbetts, des Uferbereichs und/oder der Küste in Verbindung stehen.

Die Mitgliedstaaten müssen zunächst Ziele für die ökologisch erforderliche Mindestwassermenge in ihren Wasserkörpern ableiten (eine Voraussetzung für das Erreichen eines guten Zustands in Flüssen) und dann alle erforderlichen Maßnahmen umsetzen, um diese Ziele (in KTM 7 zusammengefasst) zu erreichen, die die Reduzierung der Wasserentnahme oder beim Betreiben von Dämmen die ausreichende Wasserabgabe an nachgelagerte Gewässer umfassen.

In den zweiten Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete wurde angegeben, dass die Ziele hinsichtlich der ökologisch erforderlichen Mindestwassermenge für alle relevanten Wasserkörper nur in sehr wenigen Mitgliedstaaten abgeleitet und umgesetzt wurden. Die meisten Mitgliedstaaten meldeten, dass Arbeiten in Planung waren, um diese Lücke in diesem Zyklus zu schließen.

Die im Rahmen der Berichterstattung über die Maßnahmenprogramme im Jahr 2018 eingereichten Informationen zeigen, dass sieben Mitgliedstaaten für alle oder einige Wasserkörper Ziele hinsichtlich der ökologisch erforderlichen Mindestwassermengen abgeleitet haben. Diese Meldung entspricht etwa den Meldungen von 2016, was darauf hindeutet, dass anscheinend keine Fortschritte erzielt wurden. In den anderen Mitgliedstaaten laufen die Arbeiten, aber die gemeldeten Indikatoren lassen keine Bewertung der genauen Fortschritte zu.

In Bezug auf die zum Erreichen der ökologisch erforderlichen Mindestwassermengen umgesetzten Maßnahmen gingen von 20 Mitgliedstaaten Meldungen zu KTM 7 für Oberflächengewässer und von nur fünf Mitgliedstaaten Meldungen zu KTM 7 für Grundwasser ein.

4. Zweite vorläufige Hochwasserrisikobewertungen

In der EU ist, wie durch die von der Kommission im Jahr 2019 veröffentlichte Evaluierung bescheinigt, ein fester Rahmen für das Hochwasserrisikomanagement eingerichtet[41].

Für den zweiten Umsetzungszyklus (2016–2021) bestand der erste Schritt im Rahmen der Hochwasserrichtlinie darin, bis Ende 2018 die vorläufigen Hochwasserrisikobewertungen auszuarbeiten und die Gebiete mit potenziellen wesentlichen Hochwasserrisiken zu ermitteln.

[40] Lettland und Zypern.
[41] Als Bestätigung führte die Europäische Kommission eine Evaluierung der Hochwasserrichtlinie durch und veröffentlichte im Jahr 2019 ihre Feststellungen https://ec.europa.eu/environment/water/fitness_check_of_the_eu_water_legislation/index_en.htm.

Vorläufige Bewertungen beruhen zum Großteil auf verfügbaren Informationen über bisherige Überschwemmungen und auf Prognosen zu möglichen künftigen Überschwemmungen.

Die Kommission hat die vorläufigen Hochwasserrisikobewertungen der Mitgliedstaaten aus dem zweiten Zyklus geprüft.[42] Seit dem ersten Zyklus hat die Hälfte der Mitgliedstaaten die Datenerhebung und/oder die Methoden zur Durchführung vorläufiger Hochwasserrisikobewertungen verbessert. In 12 Mitgliedstaaten wurden die Kriterien zur Ermittlung künftiger signifikanter Überschwemmungen auf Grundlage der gegenwärtigen Methoden aktualisiert. Obwohl der Diskurs zu Überschwemmungen in städtischen Gebieten und zum Anstieg des Meeresspiegels intensiviert wurde, wird als Quelle von signifikanten Überschwemmungen in der EU am häufigsten immer noch Hochwasser an Flüssen registriert (zwei Drittel aller Fälle). Für die große Mehrheit der Mitgliedstaaten bestehen gewisse oder solide Anhaltspunkte dafür, dass die Folgen künftiger Überschwemmungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe und die Wirtschaftstätigkeit berücksichtigt werden. Der Umwelt und dem kulturellen Erbe scheint seit dem ersten Zyklus mehr Aufmerksamkeit zuzukommen, da der Anteil an Gebieten mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko, in denen Umwelt und kulturelles Erbe nicht relevant sind, um etwa zehn Prozentpunkte zurückging. Die Situation im Zusammenhang mit der Meldung von Überschwemmungsauswirkungen ist im Vergleich zum ersten Zyklus klarer, denn knapp zwei Drittel der Mitgliedstaaten legten solide Nachweise dafür vor, dass sie über eine Methodik verfügen, mit der sie Überschwemmungen, die in der Vergangenheit vorgekommen sind, bewerten können. Für 60 % der Flussbetten in der EU sind jedoch keine Daten zu den aus Hochwasserschäden entstandenen Kosten vorhanden. Daher besteht Raum für Verbesserungen, da die Erhebung solcher Daten zur Berechnung der Kosten und des Nutzens und zur Priorisierung der Maßnahmen beiträgt. In den meisten Mitgliedstaaten wurden die langfristigen Entwicklungen (sozioökonomisch, infrastrukturbezogen und im Hinblick auf die Landnutzung) berücksichtigt, aber in unterschiedlich starkem Ausmaß. Es liegen auch Belege dafür vor, dass alle Mitgliedstaaten den Klimawandel bei ihren vorläufigen Bewertungen berücksichtigt haben; dies ist im Vergleich zum ersten Zyklus, als sechs Mitgliedstaaten den Klimawandel nicht berücksichtigt hatten und bei weiteren fünf Mitgliedstaaten der Fall nicht eindeutig war, eine Verbesserung.

5. Kosten und Finanzierung

Tabelle 2 in Abschnitt 3 zeigt, dass die beiden wichtigsten Hindernisse für die rechtzeitige Umsetzung, die von den Mitgliedstaaten gemeldet wurden, ein Mangel an finanziellen Mitteln und Verzögerungen bei der Umsetzung der Projekte sind.

Die Berichterstattung der Mitgliedstaaten über die Kosten und die Finanzierung der Maßnahmenprogramme ist zwar insgesamt lückenhaft, Schätzungen einer beratenden Studie zufolge[43] erfordern die Maßnahmen, die im Rahmen der zweiten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete festgelegt wurden, jedoch Investitionen von mindestens 142 Mrd. EUR. Dies ist eine Unterbewertung der Gesamtkosten, da bei den Daten erhebliche Lücken

[42] Für den ersten Zyklus (2010–2015) siehe https://ec.europa.eu/environment/water/flood_risk/overview.htm.
[43] Woods &ACTeon (2021), „Economic data related to the implementation of the WFD and the FD and the financing of measures“ (Ökonomische Daten in Verbindung mit der Umsetzung der WRRL und der Hochwasserrichtlinie sowie Finanzierung der Maßnahmen), anstehender Bericht im Namen der GD Umwelt.

bestehen und die Betriebskosten sowie die Instandhaltungskosten für die Infrastruktur darin nicht enthalten sind. Für die Hochwasserrisikomanagementpläne geht die gleiche Quelle von insgesamt 14 Mrd. EUR aus, was wahrscheinlich wiederum eine Unterbewertung darstellt. Die Mitgliedstaaten nutzen eine Reihe von Finanzierungsquellen, insbesondere Wasser- und Abwassergebühren, Mittel der EU und nationale öffentliche Mittel sowie in geringerem Ausmaß Wasserentnahme- und Verschmutzungsgebühren. Insgesamt setzen sie weniger auf private Investitionen (Zuschüsse) und innovativere Formen der Finanzierung wie Zahlungspläne für Ökosystemleistungen.

Im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Wasserwirtschaft wurde mit der genannten Studie festgestellt, dass etwa die Hälfte der Mitgliedstaaten eine Kostendeckungsrate von über 90 % aufweist. Der OECD[44] zufolge kommen die Nutzer für etwa 70 % der Kosten für die Bereitstellung von Wasserdienstleistungen auf (über Wassergebühren), während der staatliche Sektor die verbleibenden 30 % finanziert. Beide Berichte deuten auf große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den allgemeinen Sektoren der privaten Haushalte, der Landwirtschaft und der Industrie hin.

Darüber hinaus scheint die Deckung der umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten weniger erfolgreich zu verlaufen. In einem jüngsten Bericht des Europäischen Rechnungshofs[45] wird auf die Herausforderungen in Verbindung mit den Verschmutzungskosten hingewiesen. Insbesondere wurde dabei festgestellt, dass sich die steigenden Kosten für Wasserdienstleistungen aufgrund der Verschmutzung, die aus diffusen Quellen stammt, schwer decken lassen. Eine allgemeinere und bessere Anwendung des Verursacherprinzips würde Verursachern Anreize bieten, auch über ihre eigenen umweltbezogenen Investitionen Verschmutzungen zu vermindern und zu vermeiden. Nach der großen Zahl an Wasserkörpern zu urteilen, die keine ausreichende Menge an Wasser führen[46], scheint das Potenzial, die Wasserpreise besser an die tatsächliche Wasserknappheit anzupassen, nicht vollständig ausgeschöpft zu werden; außerdem sind nachhaltige Investitionen in die effiziente Wassernutzung erforderlich. Diese Bemühungen zu Anreizen und Effizienz tragen dazu bei, den Umfang der Kapitalinvestitionen zu bestimmen, die für eine effiziente, nachhaltige Bewirtschaftung der zunehmend knapperen Wasserressourcen erforderlich sind.

6. Schlussfolgerungen

Die meisten Mitgliedstaaten haben bei der Ermittlung der Lücke zu einem guten Zustand für jede signifikante Belastung und des Ausmaßes der Umsetzung der Maßnahmen, das zum Erreichen eines guten Zustands der Wasserkörper erforderlich ist, einige Fortschritte erzielt. Dies ist eine ermutigende Verbesserung, die eine bessere Benennung und Priorisierung der Maßnahmen ermöglichen wird. Vor allem in Verbindung mit der Bekämpfung der Verschmutzung sowie der Verbesserung der Wasserentnahme und -effizienz konnten erhebliche Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen festgestellt werden. Positiv

[44] OECD, „Financing Water Supply, Sanitation and Flood Protection“ (Die Finanzierung der Wasserversorgung, von Sanitäreinrichtungen und des Hochwasserschutzes), 2020.
[45] Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 12/2021, „Das Verursacherprinzip: uneinheitliche Anwendung im Rahmen der umweltpolitischen Strategien und Maßnahmen der EU“, Juli 2021.
[46] 5. Bericht über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie, COM(2019) 95 final.

anzumerken ist, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die Lücke möglichst zu schließen. Es ist jedoch klar, dass der Weg, den es bis zur vollständigen Einhaltung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zurückzulegen gilt, noch immer sehr weit ist. In diesem Zusammenhang wurden mehrere Hindernisse – hauptsächlich ein Mangel an angemessenen finanziellen Mitteln – gemeldet, die die Mitgliedstaaten davon abhalten, ihre Maßnahmen rasch umzusetzen.

Mit den gegenwärtigen und künftigen Auswirkungen des Klimawandels wird die Wassermengenbewirtschaftung in ganz Europa eine immer dringendere Herausforderung, die sich auf das Erreichen der Ziele aus den Rechtsvorschriften für Wasser auswirkt. Mit der Hochwasserrichtlinie verfügt die EU über einen zweckdienlichen Rechtsrahmen. Die Reduzierung des Hochwasserrisikos an den wichtigsten Orten und zum entscheidenden Zeitpunkt ist jedoch eine Frage der akribischen und einheitlichen Umsetzung, was anhaltende Aufmerksamkeit über einen langen Zeitraum und eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfordert. Die dramatischen Ereignisse vom Sommer 2021 in Europa zeigen, dass noch viel zu tun ist, um das Hochwasserrisiko wirksam zu verringern.

Die Problematik von zu wenig Wasser ist von ähnlicher Dringlichkeit. Zu den nicht nachhaltigen Wassernutzungsmustern in ganz Europa kommt der Klimawandel hinzu, durch den ein hohes Maß an Verdunstung und längere Zeiträume mit extremer Dürre entstehen, was in großen Teilen Europas zur bereits bestehenden Wasserknappheit beiträgt. Teil der Antwort im Zusammenhang mit den globalen Herausforderungen in den Bereichen Klima, Gesundheit, biologische Vielfalt und Verschmutzung muss eine vielseitige Agenda zur Wasserresilienz sein.

Mit dem europäischen Grünen Deal steht nun auch das Thema Wasserresilienz auf der Agenda. Denn bei der Überprüfung verschiedener Rechtsvorschriften und in horizontalen Strategien wie dem Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft und der EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel wird auch auf Wassereffizienz geachtet. Auch auf sektorspezifischer Ebene, beispielsweise in den Bereichen Landwirtschaft, Energie und Verkehr, gibt es Fortschritte hinsichtlich dieses Problems; es ist von entscheidender Bedeutung, dass diese fortgeführt werden.

Wasserpreise sind ein wirkungsvolles Instrument zur Verbesserung der Wassereffizienz, was wiederum zu einer wirksameren und nachhaltigeren Wasserbedarfssteuerung beiträgt. Es ist eine sorgfältige Planung erforderlich, um lokalen Gegebenheiten und sozialen Anliegen (wie dem Zugang gefährdeter privater Haushalte zu erschwinglichem, hochwertigem Trinkwasser, der mit der überarbeiteten Trinkwasserrichtlinie gefordert wird) gerecht zu werden. Dies funktioniert am besten in Abstimmung mit politischen Maßnahmen zur Verminderung der Verschmutzung und zur Unterstützung von Innovationen und Investitionen in die Wassereffizienz.

Investitionen in Wasser stellen eine Win-Win-Lösung dar, von der Wasser sowie biologische Vielfalt und Natur insgesamt profitieren und die gleichzeitig einen Anreiz für die wirtschaftliche Erholung und die Schaffung von Arbeitsplätzen bietet. Die Ressourcen, die den Mitgliedstaaten über das Programm „InvestEU“ und den mehrjährigen Finanzrahmen zur

Verfügung gestellt werden, sollten daher vollständig ausgeschöpft werden. Unterstützt durch die Taxonomieverordnung[47] für nachhaltige Investitionen können sie Katalysatoren für eine systemische Transformation sein und helfen, Bemühungen aus nationalen und privaten Quellen zu mobilisieren. Horizont Europa bietet zusätzliche Möglichkeiten, in Forschungs- und Innovationstätigkeiten der EU im Wasserbereich zu investieren und die Umsetzung besser mit den Bedürfnissen der Gesellschaft und der Bürgerinnen und Bürger zu verknüpfen[48]

Europa ist bei der Wasserbewirtschaftung an einem Wendepunkt angekommen und im Frühjahr 2022 stehen die wichtigen nächsten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete und Hochwasserrisikomanagementpläne an. Bis 2027, wenn die meisten Möglichkeiten für Ausnahmen von den Verpflichtungen der Wasserrahmenrichtlinie auslaufen, bleibt nicht viel Zeit und die Wasserkörper müssen in einem guten Zustand sein.

Da die Mehrheit der Wasserkörper in der EU nicht in einem guten Zustand ist, müssen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten dringend weiter beschleunigt werden. Beim Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen ist der europäische Grüne Deal eine einzigartige Gelegenheit, die von den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern gleichermaßen ergriffen werden sollte, um eine Zukunft mit einer widerstandsfähigen Wasserversorgung zu sichern.

[47] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).
[48] Einschließlich einer neuen Generation an zielorientierten und ehrgeizigeren Partnerschaften (Europäische Partnerschaft zur Wasserversorgungssicherheit für den Planeten (WATER4ALL), Partnerschaft für eine klimaneutrale, nachhaltige und produktive blaue Wirtschaft (SBEP)) sowie Forschungs- und Innovationsmissionen („Meere und Wasser“, „Anpassung an den Klimawandel“ und „Gesunde Böden“).